

nach dem Worte: „entschieden aber in Zeile 2 noch:

„die Präsidenten haben ihren Urlaub bei dem Könige zu suchen.“

Im Nachberichte ist noch folgende Bemerkung zu §. 39:

Zu §. 39.

Die hier fraglichen beiden Einschaltungen sind zur Annahme der zweiten Kammer empfohlen worden, weil es — wenigstens für den jenseits bezeichneten Fall (S. 11 des Berichts), obschon er in der diesseitigen Kammer selten vorkommen wird — nicht allein ganz unbedenklich, sondern sogar nothwendig, auch in andern Kammern eingeführt ist, daß der Präsident einen mehr als dreitägigen Urlaub ertheilen kann (zu 1), eine nähere Bestimmung aber über die Art und Weise, wie der Präsident seinen Urlaub zu suchen hat, jedenfalls nur eine zweckmäßige Ergänzung des diesseits vorgeschlagenen Zusatzes ist (zu 2).

Referent Abg. Todt: Ich bitte um das Wort, Herr Präsident! Um das zweite Gutachten zu §. 39 nur noch einigermaßen zu erläutern, bemerke ich, daß die erste Kammer zwei Einschaltungen gemacht hat. Es soll nämlich nach dem Beschlusse der ersten Kammer hinter das Wort „Tage“ in Zeile 3 gesetzt werden: „oder wenn die Kammer vor Ablauf von 3 Tagen keine Sitzung hält, bis zur Zeit der nächsten Sitzung“. Es ist also damit ausgedrückt worden, daß durch den Präsidenten auch auf mehr als drei Tage Urlaub ertheilt werden kann, wenn die Kammer keine Sitzung gehalten hat. Die zweite Bemerkung, welche von der ersten Kammer beschlossen worden ist, bezieht sich auf eine kleine Einschaltung in den von der diesseitigen Deputation beantragten Zusatz. Es heißt nämlich hier: „die Präsidenten haben ihren Urlaub bei dem Könige zu suchen.“ In diesem Satze soll eingeschaltet werden: „durch das Gesamtministerium“. Also „die Präsidenten haben ihren Urlaub bei dem Könige durch das Gesamtministerium zu suchen“; dieser Zusatz soll nun mit dieser Einschaltung angenommen werden.

Präsident Braun: Wünscht Jemand hierüber das Wort? Unsere Deputation schlägt uns vor, daß nach dem Worte: „Gründe“ in Zeile 1 (s. o. S. 2) eingeschaltet werden die Worte: „und der Zeit, auf welche Urlaub gesucht wird“. Ich frage die Kammer: ob sie dem beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner, daß Zeile 2 noch hinzugefügt werde: „die Präsidenten haben ihren Urlaub bei dem Könige zu suchen.“ Ich frage die Kammer, ob sie diesen Antrag ihrer Deputation annimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: In diesem letztern Zusatze soll nach einem Beschlusse der ersten Kammer und zwar nach den Worten: „bei dem Könige“ eingeschaltet werden: „durch das Gesamtministerium“. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Vorschlage der Deputation, denn diese hat jene Einschaltung befürwortet, beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Ferner hat die Deputation der ersten

Kammer beschlossen, und unsere Deputation schlägt uns vor, diesen Beschluß ebenfalls zu genehmigen, daß nach dem Worte: „Tage“ hinzugefügt werden möge: „oder wenn die Kammer auf diese Zeit keine Sitzung hält, bis zur Zeit der nächsten Sitzung“. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage ihrer Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer mit diesen Abänderungen und Zusätzen den §. 39? — Einstimmig Ja.

Secretair Zischuße:

§. 40.

Einberufung der Stellvertreter.

Die Kammer kann zu jeder Zeit, wenn sie es für nöthig erachtet, an die Stelle abwesender, oder aus irgend einem sonstigen Grunde bei ihren Sitzungen nicht erscheinender Mitglieder die Stellvertreter einberufen, oder hinsichtlich derer, welche durch Bevollmächtigte erscheinen, die Sendung anderer Bevollmächtigter veranlassen.

Der erste Bericht sagt hierzu:

Da der Paragraph nicht angiebt, wenn der Stellvertreter einzuberufen, eine solche Bestimmung auch schon früher vermißt worden ist, die Rücksicht auf die Staatscasse aber anrathet, daß die Einberufung des Stellvertreter der Regel nach nicht schon bei einer ganz kurzen Urlaubsertheilung Platz ergreife, so schlägt die Deputation vor, die desfalls bestehende Praxis beizubehalten, der größern Bestimmtheit wegen aber dieselbe durch folgenden Zusatz zu diesem Paragraphen anzuerkennen:

„Dauert jedoch der gesuchte Urlaub nicht über vier Wochen, so wird der Stellvertreter in der Regel nicht einberufen.“

Die Beifügung der Worte: „in der Regel“ hat man für nothwendig erachtet, um in ganz besonders dringenden Fällen von der gegenwärtigen Bestimmung nach Befinden doch immer noch eine Ausnahme machen zu können.

Die Herren Regierungscommissarien hatten weder gegen diesen Zusatz, noch gegen die Einschaltungen im vorigen Paragraphen etwas einzuwenden.

Präsident Braun: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abg. Todt: Ich habe hierbei nur auf ein kleines supervisum aufmerksam zu machen. Es will, wie der Deputationsbericht selbst sagt, der Vorschlag sich an die zeitherige Praxis anschließen, diese ist aber nicht gewesen, daß der Stellvertreter einberufen wurde, wenn der gesuchte Urlaub des Abgeordneten über vier Wochen, sondern wenn er mindestens vier Wochen dauert. Ich weiß nicht, wie es gekommen ist, daß diese Fassung in den Bericht übergegangen ist. Wenn aber die übrigen Deputationsmitglieder kein Bedenken dagegen haben, so würde ich vorschlagen, daß gesetzt würde: „mindestens“. Es ist das wenigstens der Sinn gewesen, den bei Abfassung dieses Zusatzes die Deputation dem letztern hat gegeben wissen wollen.